

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Segelflugsportverein Haßloch e.V.
z.Hd. Herrn Stephan Schnell
Torcystraße 15
67360 Lingenfeld

Ausschließlich per E-Mail:
schnellstephan@gmx.net

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.10.5.1.3.28.2/23

Ansprechpartner(in):
Ute Rosenbach-Huth
E-Mail:
ute.rosenbach-huth
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
06543/8780-1644
Fax:

Datum:
10.11.2023

Änderung der Außenstart- und Landeerlaubnis für Gleitsegel und Hängegleiter auf dem Segelfluggelände Haßloch

I.

1. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird die Außenstart- und Landeerlaubnis zugunsten des Segelflugsportvereins Haßloch e.V., derzeit vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Stephan Schnell hiermit die Außenstart- und -Landeerlaubnis vom 27.06.2022 zum Betrieb von **Gleitsegeln und Hängegleitern** (nichtmotorisierte Luftsportgeräte) mittels Windenstarts auf dem Segelfluggelände Haßloch wie folgt geändert und **neugefasst**:
2. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird die Außenstart- und Landeerlaubnis zugunsten des Segelflugsportvereins Haßloch e.V., derzeit vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Stephan Schnell zum Betrieb von **Gleitsegeln und Hängegleitern** (nichtmotorisierte Luftsportgeräte) mittels Windenstarts auf dem Segelfluggelände Haßloch -wie im beigefügten Lageplan (Anlage) als Schleppstrecke eingetragen- wie folgt erteilt:
3. Diese **Erlaubnis ist -antragsgemäß- beschränkt auf / gilt ausschließlich für**
 - a) **Vereinsmitglieder des Südpfälzer Gleitschirmflieger Clubs e.V.**
 - b) **Starten und Landen von Gleitsegeln und Hängegleitern mittels Windenschleppbetrieb,**
 - c) **Als Start- und Landefläche wird die auf dem Segelfluggelände Haßloch als Schleppstrecke Gleitsegel/Hängegleiter im beigefügten Lageplan (Anlage 1) eingetragene Fläche erlaubt,**

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
Fax: (0261) 291412217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.



Rheinland-Pfalz

4. Die Außenstart- und Landeerlaubnis wird **befristet bis zum 30.06.2027** erteilt.
5. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Für diese Entscheidungen wird eine Gebühr in Höhe von **insgesamt 80,00 €** festgesetzt.

II.

Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Die **Erlaubnis** ist allen v.g. berechtigten Luftsportgeräteführern vor der erstmaligen Inanspruchnahme schriftlich durch den Erlaubnisinhaber **bekannt zu geben**. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde vorzulegen.
2. Die Zustimmung des Flugleiters des Segelfluggeländes Haßloch muss vor allen Starts (Schleppvorgang) und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln vorliegen.
3. Der jeweils **berechtigte Luftsportgeräteführer**
 - darf von der Erlaubnis nur Gebrauch machen, solange/soweit er Inhaber aller für den Betrieb des Luftsportgerätes, Betrieb der Winde erforderlichen gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen ist (z.B. Passagierflugberechtigung).
 - muss sich mit den Besonderheiten der Start- und Landefläche, den in der Umgebung befindlichen Hindernissen, der An- und Abflugflächen sowie des Luftraumes vertraut machen. Er hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob gemäß den Vorgaben des Flughandbuchs unter Beachtung der Besonderheiten des Luftraumes, den dort befindlichen Hindernissen, sowie insbesondere auch den Witterungsbedingungen, ein gefahrloser Flugbetrieb möglich ist. Sollte dies nach dem Ergebnis der Prüfung nicht der Fall sein, ist der Flugbetrieb untersagt.
4. Bei Flugbetrieb nur mit Hängegleiter/Gleitsegeln durch den Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. (kein Mischflugbetrieb) ist für die Koordinierung des Flugbetriebes vor Ort ein Startleiter zu benennen. Der Startleiter hat im Notfall erforderliche Rettungsmaßnahmen einzuleiten.
5. Der Startleiter ist vor dem erstmaligem Einsatz vom Flugplatzbetreiber des Segelfluggeländes Haßloch in die Besonderheiten des Segelfluggeländes Haßloch einzuweisen und muss sich mit den örtlichen Platzverhältnissen sowie allen Flugbetriebsbedingungen, insbesondere mit den Nebenbestimmungen und Hinweisen der Genehmigungsurkunde, hinreichend vertraut machen.
6. Bei Flugbetrieb des Segelflugsportvereins Haßloch e.V. (Segelflugbetrieb, Modellflug etc.) **und** gleichzeitigem Flugbetrieb mit Hängegleitern/Gleitsegeln durch den Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. (Mischflugbetrieb) ist die Betriebsabsprache zwischen dem Segelflugsportverein Haßloch e.V. und dem Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. vom 14.04.2017 (**Anlage 2**) einzuhalten.
7. Die in der Betriebsabsprache benannten Platzrunden für die Luftsportgeräte wie in der beige-fügten Platzrundenkarte (**Anlage 3**) sollten möglichst eingehalten werden.
8. Bei Mischflugbetrieb hat der **Flugleiter** des Segelflugsportvereins Haßloch e.V. den Flugbetrieb zwischen dem Flugplatzbetrieb und dem Hängegleiter/Gleitsegelbetrieb zu koordinieren.

9. Durch das Starten und Landen mit Gleitsegeln und Hängegleiter auf dem Segelfluggelände Haßloch darf der für den Segelflugportverein Haßloch e.V. erlaubte Flugbetrieb nicht behindert oder gefährdet werden.
10. Der gleichzeitige Betrieb der Segelflugwinde und der „Hängegleiter-/Gleitsegelwinde ist **untersagt**. Auf die besonderen Gefahren durch mehrere am Boden ausliegende Windenseile wird hingewiesen.
11. Die Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn/sofern sich **kein Hängegleiter/Gleitsegel im Landeanflug befindet**.
12. Die für den Betrieb der Luftsportgeräte maßgebenden luftverkehrsrechtlichen Vorschriften und Betriebsbestimmungen – insbesondere das Luftverkehrsgesetz-, die dazugehörigen Verordnungen sowie die die „Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 28.10.2022 (Anlage 4) bleiben unberührt
13. Die für den Flugplatz vorgeschriebene Brandschutz- und Rettungsausrüstung ist bei dem Betrieb von nur Gleitsegeln und Hängegleitern (kein Mischflugbetrieb) jederzeit zugänglich vorzuhalten. Zudem muss mindestens ein mobiles Telefon zur Einleitung etwaiger Rettungsmaßnahmen jederzeit zur Verfügung stehen.
14. Unabhängig vom Eintrag ins Hauptflugbuch des Segelflugplatzes Haßloch sind Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in einer gesonderten Startliste aufzuzeichnen (Inhalt: Datum, Uhrzeiten Start und Landung, Name des Luftsportgeräteführers).

Die v.g. Liste ist der Erlaubnisbehörde für den Zeitraum

- vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024, bis spätestens zum 10.07.2024
- vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2025, bis spätestens zum 10.07.2025
- vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2026, bis spätestens zum 10.07.2026
- vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2027, bis spätestens zum 10.07.2027, bzw. mit Beantragung der Verlängerung der Erlaubnis

vorzulegen.

15. Eine **Platzhalterhaftpflichtversicherung für den Betrieb von Hängegleiter und Gleitsegel durch Vereinsmitglieder des Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.** auf dem Segelfluggelände Haßloch **muss vorhanden sein**.
16. **Flugunfälle** oder besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit des Flugbetriebes betreffen, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. § 7 LuftVO bleibt unberührt.
17. Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (**Auflagenvorbehalt**) sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt**).
18. Änderungen hinsichtlich der Anschrift des Erlaubnisinhabers sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse und/oder Genehmigungen; sie ist auch nicht übertragbar.
2. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten muss vorliegen und während der Dauer der Erlaubnis wirksam sein.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Nebenbestimmungen können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.
4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Auflagen festlegen.
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind, oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.
6. Insbesondere die Maßgaben des Luftverkehrsgesetzes sowie der Luftverkehrs-Ordnung (u.a. § 6 LuftVO, Sicherheitsmindesthöhen, Versicherungspflicht) sind einzuhalten.

IV.

Kostenentscheidung:

Gemäß §§ 1 und 2 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit Abschnitt VI Nummer 14 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit eine Gebühr in Höhe von

80,00 €

festgesetzt.

Der **Betrag ist mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig** und auf das Konto der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW), IBAN: DE23600501017401507624, BIC: SOLADEST600 unter Angabe der **Referenz-Nr. VIII41051328223** zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen, oder bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass ein eventueller Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Sollten Sie eventuelle Rückfragen haben, stehen wir Ihnen zur Klärung dieser gerne weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ute Rosenbach-Huth

Der Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Übersichtsbild mit Eintrag der Schleppstrecke für Gleitsegel/Hängegleiter (Anlage 1)
- Platzrundenkarte (Anlage 2)
- Betriebsabsprache zwischen dem Segelflugsportverein Haßloch e.V. und dem Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. vom 14.04.2017 (Anlage 3)
- Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel DHV v. 01.11.2021 (Anlage 4)